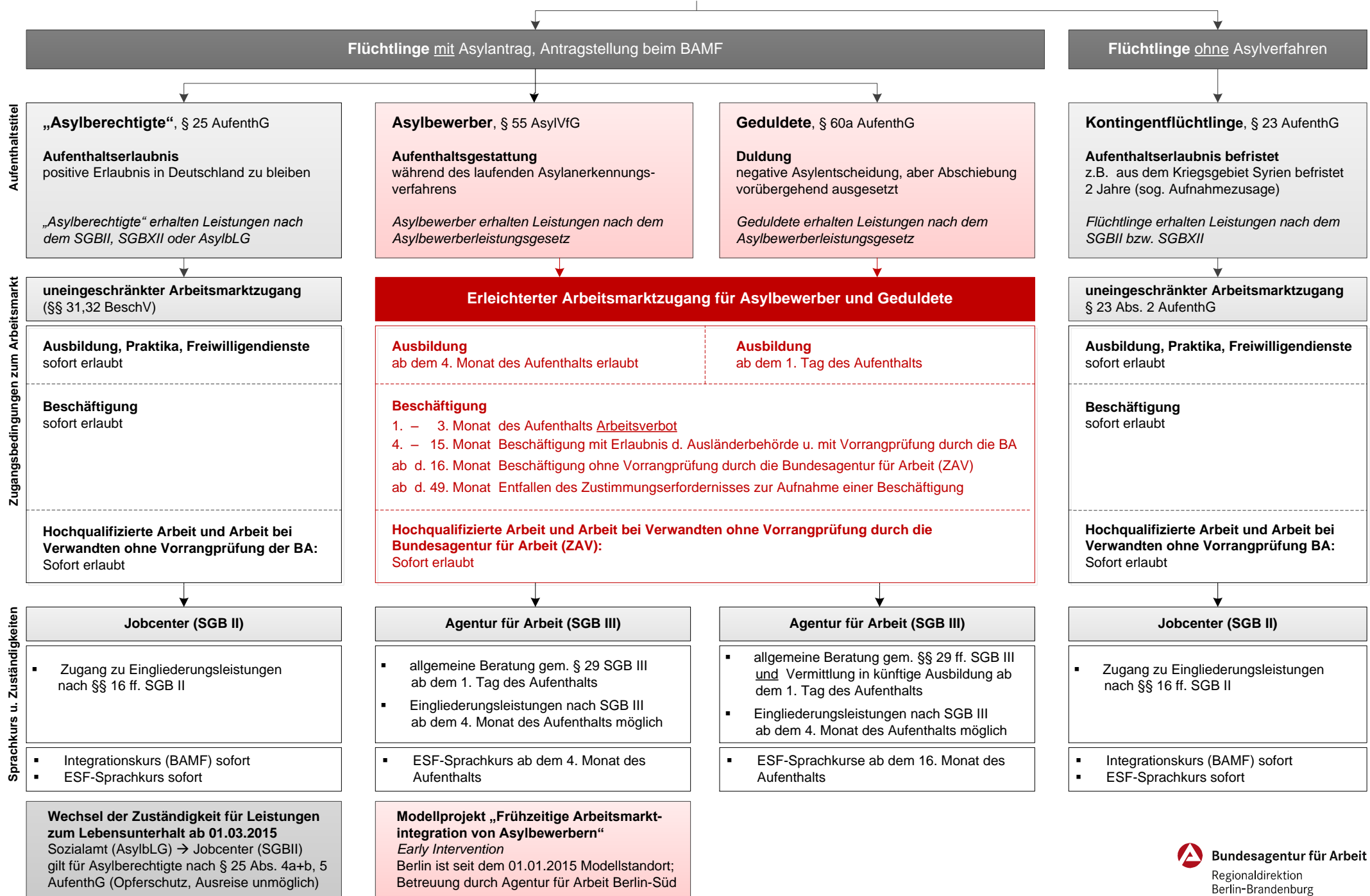


Übersicht „Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen“

Einreise nach Deutschland ohne Visum



Detailinformationen „Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen“

Status / Aufenthaltstitel

<p>„Asylberechtigte“, § 25 AufenthG</p> <p>Aufenthaltserlaubnis positive Erlaubnis in Deutschland zu bleiben</p>
<p>Kontingentflüchtlinge § 23 AufenthG</p> <p>Aufenthaltserlaubnis befristet</p>

Arbeitsmarktzugang

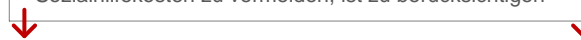
<p>uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang §§ 31,32 BeschV</p>
--

Definitionen / Erläuterungen

<p>Vorrangprüfung ob für den konkreten Arbeitsplatz bevorrechtigte Bewerber zur Verfügung stehen → das sind Deutsche u. ausländische Bürger, die im Arbeitsmarktzugang Deutschen gleichgestellt sind</p> <p>Prüfung der Beschäftigungsbedingungen Prüfung erstreckt sich auf die Arbeits- u. Lohnbedingungen, die nicht ungünstiger sein dürfen als die vergleichbarer inländischer Arbeitnehmer → Grundlage: Tarifverträge, ortsübliche Beschäftigungsbedingungen, Mindestlohn</p> <p>Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich → Ermessensentscheidung → politisches Ziel, Fachkräfte zu sichern, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern u. dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden, ist zu berücksichtigen</p>

Leistungen zur Integration, Unterstützung durch Programme

<p>Leistungen nach dem SGBII</p> <ul style="list-style-type: none"> Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gem. §§ 16 ff. SGBII wie Inländer <p>Integrationskurse</p> <ul style="list-style-type: none"> kein Rechtsanspruch auf Teilnahme, aber Möglichkeit der Teilnahme im Rahmen verfügbarer Plätze Verpflichtung zur Teilnahme, wenn Leistungsberechtigung im SGB II besteht u. in Eingliederungsvereinbarung vereinbart <p>ESF-Programme</p> <ul style="list-style-type: none"> BAMF-Sprachkurse: Teilnahme für Leistungsbezieher nach SGB II oder SGB III oder als arbeitssuchend gemeldet möglich Bleiberechtsprogramm/ ESF-Integrationsrichtlinie Bund: wie bei Asylbewerbern Förderprogramm IQ: wie bei Asylbewerber
--



Erleichterter Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und Geduldete Detailinformationen

<p>Asylbewerber § 55 AsylVfG</p> <p>Aufenthaltsgestattung während des lfd. Asylanerkennungsverfahrens</p>

ab dem 4. Monat des Aufenthalts (§32 Abs. 2 BeschV)	
<ul style="list-style-type: none"> betriebliche Ausbildung FSJ, Bundesfreiwilligendienst Praktika im Rahmen einer (Hoch-)Schulbildung u. von EU-geförderten Programmen (z.B. ESF) Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 47.600 € brutto/Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen 	
Zustimmung ZAV	ohne
Vorrangprüfung	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüfung	ohne

ab dem 4. Monat des Aufenthalts (§32 Abs. 1 BeschV)	
<ul style="list-style-type: none"> Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (zB. Ingenieure, Ärzte, IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 37.128 € brutto/Jahr) Personen mit einem inländischen, qualifizierten (mindestens 2-jährigen) Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entsprechenden Beschäftigung Pers. mit einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung, wenn es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der BA handelt befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o.ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses o. für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist 	
Zustimmung ZAV	mit
Vorrangprüfung	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüfung	mit

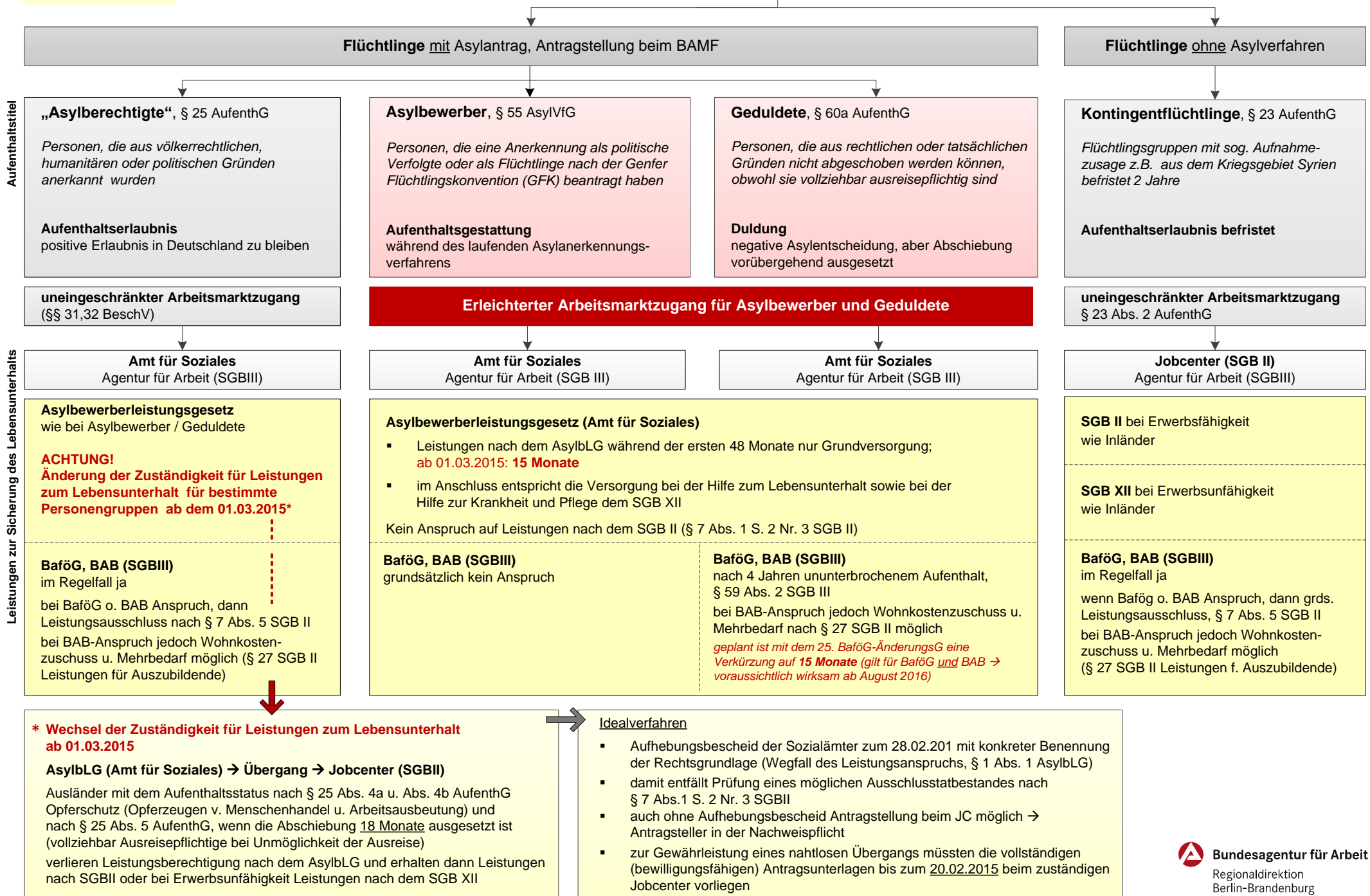
<p>Geduldete § 60a AufenthG</p> <p>Duldung negative Asylentscheidung, aber Abschiebung vorübergehend ausgesetzt</p>

ab dem 4. Monat des Aufenthalts jede Beschäftigung, ABER: Zeit- und Leiharbeit ist <u>nicht</u> möglich	
Zustimmung ZAV	mit
Vorrangprüfung	mit
Beschäftigungsbedingungsprüfung	mit
ab dem 16. Monat des Aufenthalts jede Beschäftigung, ABER: Zeit- und Leiharbeit ist <u>nicht</u> möglich	
Zustimmung ZAV	mit
Vorrangprüfung	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüfung	mit
ab dem 49. Monat des Aufenthalts jede Beschäftigung, Zeit- und Leiharbeit ist möglich	
Zustimmung ZAV	ohne
Vorrangprüfung	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüfung	ohne

<p>Leistungen nach dem SGBIII</p> <ul style="list-style-type: none"> Anspruch auf Beratung ab dem 1. Tag des Aufenthalts ab dem 4. Monat des Aufenthalts Anspruch auf Vermittlung u. die Vermittlung unterstützenden Maßnahmen; sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung soweit die jeweiligen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen <p>Integrationskurse</p> <ul style="list-style-type: none"> keine Möglichkeit der Teilnahme <p>ESF-Programme</p> <ul style="list-style-type: none"> Bleiberechtsprogramm: Beratung, Betreuung und Begleitung zur Integration in den Arbeitsmarkt; Qualifizierung, Akquise von Ausbildungsplätzen Folgeprogramm ab Mitte 2015: ESF-Integrationsrichtlinie Bund → Handlungsschwerpunkt „Integration v. Asylbewerbern u. Flüchtlingen“ (IvAF): wie Bleiberechtsprogramm; zusätzlich Maßnahmen zur Wiederaufnahme einer Schulbildung BMAF-Sprachkurse: Bei Teilnahme an Bleiberechtsprogramm möglich Förderprogramm IQ: Beratung zur Anerkennung von Berufsabschlüssen, Durchführung von Qualifizierungen i.R.d. Anerkennungsgesetzes
--

ANLAGE 1

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts



*** Wechsel der Zuständigkeit für Leistungen zum Lebensunterhalt ab 01.03.2015**

AsylbLG (Amt für Soziales) → Übergang → Jobcenter (SGBII)

Ausländer mit dem Aufenthaltsstatus nach § 25 Abs. 4a u. Abs. 4b AufenthG Opferschutz (Opferzeugen v. Menschenhandel u. Arbeitsausbeutung) und nach § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn die Abschiebung **18 Monate** ausgesetzt ist (vollziehbar Ausreisepflichtige bei Unmöglichkeit der Ausreise) verlieren Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG und erhalten dann Leistungen nach SGBII oder bei Erwerbsunfähigkeit Leistungen nach dem SGB XII

- Idealverfahren**
- Aufhebungsbescheid der Sozialämter zum 28.02.2011 mit konkreter Benennung der Rechtsgrundlage (Wegfall des Leistungsanspruchs, § 1 Abs. 1 AsylbLG)
 - damit entfällt Prüfung eines möglichen Ausschlussstatbestandes nach § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 3 SGBII
 - auch ohne Aufhebungsbescheid Antragstellung beim JC möglich → Antragsteller in der Nachweispflicht
 - zur Gewährleistung eines nahtlosen Übergangs müssten die vollständigen (bewilligungsfähigen) Antragsunterlagen bis zum **20.02.2015** beim zuständigen Jobcenter vorliegen



Arbeitslosenstatistik: AV-Status der Flüchtlinge

Aufenthaltsfittel

Arbeitslosenstatistik

Flüchtlinge mit Asylantrag, Antragstellung beim BAMF

Flüchtlinge ohne Asylverfahren

„Asylberechtigte“, § 25 AufenthG

Aufenthaltserteilung
positive Erlaubnis in Deutschland zu bleiben

Asylbewerber, § 55 AsylVfG

Aufenthaltserteilung
während des laufenden Asylanerkennungsverfahrens

Geduldete, § 60a AufenthG

Duldung
negative Asylentscheidung, aber Abschiebung vorübergehend ausgesetzt

Kontingentflüchtlinge, § 23 AufenthG

Aufenthaltserteilung befristet
z.B. aus dem Kriegsgebiet Syrien befristet 2 Jahre (sog. Aufnahmezusage)

uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang
(§§ 31,32 BeschV)

Erleichterter Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und Geduldete

uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang
§ 23 Abs. 2 AufenthG

Jobcenter (SGB II)

Agentur für Arbeit (SGB III)

Agentur für Arbeit (SGB III)

Jobcenter (SGB II)

AV-Status

Grundsatz:
„**arbeitslos**“ ab dem 1. Tag des Aufenthalts, da Zugang zu Eingliederungsleistungen nach §§ 16 ff. SGB II

es sei denn:
„**arbeitssuchend**“ bspw. bei Teilnahme an einem Sprach- o. Integrationskurs (> 15h/Wo)

„**nicht gesetzt**“, wenn Sondertatbestände vorliegen, bspw. bei (Allein-)Erziehenden, länger als 6 Wochen arbeitsunfähig oder BAB-Leistungsempfänger

AV-Status

Grundsatz:
„**ratsuchend in der Jobvermittlung**“ da allgemeine Beratung gem. § 29 SGB III ab dem 1. Tag des Aufenthalts möglich

„**arbeitslos**“ frühestens ab dem 4. Monat des Aufenthalts, da Eingliederungsleistungen nach SGB III möglich und wenn eine entspr. Arbeitserlaubnis vorliegt

es sei denn:
„**arbeitssuchend**“ bspw. bei Teilnahme an einem ESF-Sprachkurs (> 15h/Wo)

oder es liegen Sondertatbestände vor
„**nicht gesetzt**“ bspw. bei (Allein-)Erziehenden o. länger als 6 Wochen arbeitsunfähig

AV-Status

Grundsatz:
„**ratsuchend in der Jobvermittlung**“, da allgemeine Beratung gem. § 29 SGB III ab dem 1. Tag des Aufenthalts möglich

„**ratsuchend als (Ausbildungs-)Bewerber**“, da Vermittlung in künftige Ausbildung ab dem 1. Tag des Aufenthalts möglich

„**arbeitslos**“ frühestens ab dem 4. Monat des Aufenthalts, da Eingliederungsleistungen nach dem SGB III möglich und wenn eine entspr. Arbeitserlaubnis vorliegt

es sei denn:
„**arbeitssuchend**“ bspw. bei Teilnahme an einem ESF-Sprachkurs (> 15h/Wo)

oder es liegen Sondertatbestände vor
„**nicht gesetzt**“ bspw. bei (Allein-)Erziehenden, länger als 6 Wochen arbeitsunfähig oder BAB-Leistungsempfänger

AV-Status

Grundsatz:
„**arbeitslos**“ ab dem 1. Tag des Aufenthalts, da Zugang zu Eingliederungsleistungen nach §§ 16 ff. SGB II

es sei denn:
„**arbeitssuchend**“ bspw. bei Teilnahme an Sprach- o. Integrationskurs (> 15h/Wo)

oder es liegen Sondertatbestände vor
„**nicht gesetzt**“ bspw. bei (Allein-)Erziehenden, länger als 6 Wochen arbeitsunfähig o. BAB-Leistungsempfänger

Modellprojekt „Early Intervention“

Grundsatz:
„**arbeitssuchend**“

„**arbeitslos**“, wenn ab 4. Monat eine entspr. Arbeitserlaubnis vorliegt und für 1. Arbeitsmarkt verfügbar

Bei Arbeitserlaubnis Nebenbestimmung beachten:

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“:	ratsuchend
„Unselbständige Beschäftigung gestattet“:	alo, asu o. Bewerber
„Erwerbstätigkeit nur bei Fa. X als ... gestattet“:	alo, asu, Bewerber
„Erwerbstätigkeit (uneingeschränkt) gestattet“:	alo, asu, Bewerber